

Satzung für den Verein Deutsche Islam Akademie gemeinnütziger e.V.

Präambel

Die Deutsche Islam Akademie e.V. ist aus einem muslimischen Selbstverständnis heraus von Muslimen gegründet worden, um eine Diskursplattform für Muslime und Nicht-Muslime bereit zu stellen. Die Akademie versteht sich nicht als Religionsgemeinschaft oder als Teil einer Religionsgemeinschaft. Sie ist überparteilich und verbandsunabhängig aktiv.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutsche Islam Akademie".
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz "e.V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Orientiert an einem muslimischen Selbstverständnis ist der Zweck des Vereins die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Bildung und Erziehung auf allen Gebieten der Kultur und die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Gestaltung von politischen, kulturellen und religiösen Debatten aus dem islamischen Glauben heraus. Der Verein stärkt eine offene und faire Gesprächskultur. Dabei bringt er unterschiedliche Perspektiven und Standpunkte ins Gespräch und verschafft islamischen Positionen in der Öffentlichkeit Gehör. Insbesondere soll ein Beitrag zur demokratischen Erziehung und zur gesellschaftlichen Entwicklung im demokratischen Geiste beigetragen werden.
- (3) Als islamisches Forum für Gegenwartsfragen lädt sie dazu Menschen aus allen gesellschaftlichen Bereichen ein. Dazu wird der Verein unter anderem folgende Einrichtungen etablieren:

- eine Akademie als ThinkTank, die den interdisziplinären Diskurs im Rahmen wissenschaftlicher Tagungen fördern, Methoden und Inhalte zum Einsatz in der politischen Bildung erarbeiten soll; die erzielten wissenschaftlichen Erkenntnisse sollen zeitnah veröffentlicht werden,
- ein Kompetenzzentrum, das mit Vorträgen, Foren, Seminaren, Fort- und Weiterbildungen und Publikationen zur Information und Bewusstseinsbildung beitragen will,
- eine Plattform für die Etablierung einer Kooperation für muslimischen Gemeinden zur Ausdifferenzierung der Gemeindefarbeit,
- die Bereitstellung von Brückenbauern, die mit ihrem Sachverstand zur Verständigung zwischen Muslimen und der Mehrheitsgesellschaft beitragen sollen,
- die Förderung von Kunst und Kultur, durch kulturelle Bildungs- und Diskussionsveranstaltungen, mit denen Räume zur Fortentwicklung von Kunst und Kultur geschaffen werden sollen,
- die Förderung der Jugendhilfe, durch die Förderung und Durchführung von Tätigkeiten und Projekten, die geeignet sind, junge Menschen zu befähigen, ihre körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte zu entfalten und sich zu selbstbestimmten Persönlichkeiten zu entwickeln.

(4) Der Verein verfolgt das Ziel, anerkannter Träger der Jugendhilfe und der politischen Bildung in Berlin zu werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie können für ihre Tätigkeiten im Dienst des Vereins nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Entschädigungen erhalten.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die

Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:

- Mitgliedern
- Fördermitgliedern.

(2) Mitglied des Vereins können natürliche Personen muslimischen Glaubens werden.

(3) Fördermitglied können alle natürlichen Personen werden, die den Verein finanziell unterstützen wollen.

(4) Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Beirat nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

(5) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- c) durch schriftliche Austrittserklärung
- d) durch Ausschluss aus dem Verein
- e) mit der Löschung des Vereins.

(7) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und zur Fälligkeit ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

(8) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Beirates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Beiratssitzung zu verlesen.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat.

§ 6 Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:

- dem/r Vorsitzenden
- dem/r stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/r Kassenwart/in

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/r Vorsitzenden, dem/r stellvertretenden Vorsitzenden und dem/r KassenwartIn. Der Verein wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, davon einer die/der Vorsitzende/r oder die/der stellvertretende Vorsitzende.

(3) Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(4) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Ergebnisse der Vorstandssitzung werden protokolliert.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen.

(6) Der Gesamtvorstand kann Ausschüsse zur Erfüllung besonderer Aufgaben berufen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Sie ist zuständig für:

- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Festsetzung von Beiträgen sowie deren Fälligkeiten
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich (Email oder Brief) unter Angaben der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest.

(4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit nur einer Frist von zwei Wochen einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 50 von 100 der Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

(7) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Wahlen finden grundsätzlich in geheimer Abstimmung statt.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.

(9) Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

(11) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Minderjährige Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

(12) Die sieben Kandidaten mit den meisten Stimmen werden in den Vorstand gewählt. Die Vorstandsämter werden in der ersten Vorstandssitzung nach der Wahl unter den gewählten Mitgliedern verteilt. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

(13) Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind per Email bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

(14) Anträge zur Tagesordnung, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

(15) Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben kein Antrags- und kein Stimmrecht.

§ 8 Beirat

(1) Der Verein hat einen Beirat. Die Beiratsmitglieder werden von der Gründungsversammlung bestimmt.

(2) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/s Vorsitzenden. Die Ergebnisse der Beiratssitzung werden protokolliert. Der Beirat ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Beiratsmitglieder und der/s Beiratsvorsitzenden oder der/s stellvertretende Beiratsvorsitzenden beschlussfähig.

(3) Beiratsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

(4) Der Beirat trägt zur ordnungsgemäßen Arbeit des Vorstandes bei. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Beirates. Der Vorstand hat der/m Beiratsvorsitzenden oder der/m stellvertretenden Vorsitzenden jederzeit Zugang zu den Geschäftsunterlagen des

Vereins zu gewähren. Vorstandsmitglieder können auf Einladung der/s Beiratsvorsitzenden an den Beiratssitzungen teilnehmen.

(5) Neue Mitglieder können auf Vorschlag eines Beiratsmitglieds und mit der Zustimmung von drei Vierteln aller Beiratsmitglieder in den Beirat aufgenommen werden. Bei vormaligen Vorstandsmitgliedern des Vereins ist eine einfache Mehrheit ausreichend.

(6) Die Beiratsmitgliedschaft endet mit einer schriftlichen Austrittserklärung gegenüber dem Beirat oder bei Antrag auf Ausschluss eines anderen Beiratsmitglieds mit der Zustimmung von drei Vierteln aller Beiratsmitglieder.

§ 9 Kuratorium

(1) Der Verein hat ein Kuratorium, das aus mindestens 5 Mitgliedern besteht. Die Kuratoriumsmitglieder werden vom Vorstand berufen.

(2) Das Kuratorium berät den Vorstand. In ihm sollen Unternehmer, Wissenschaftler und andere Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in engen Gedankenaustausch gebracht werden, um die Zielsetzung des Vereins zu fördern.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n für die Dauer von zwei Jahren.

§ 10 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung im Bereich der gemeinnützigen Jugendhilfe.

§ 11 Gültigkeit dieser Satzung

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.01.2018 beschlossen.

(2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.